

22. Juni 65 -19 E

p.B.22.73.7.- TE/NL/gt

Bern, den 18. Juni 1965

An den Regierungsrat des Kantons Glarus

8750 G l a r u s

Herr Landammann,
Herren Regierungsräte,

Wir haben die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Mai 1965 zu bestätigen, in dem Sie uns von den Schwierigkeiten berichteten, welche die Besuche mit sich brachten, die ausländische Konsuln Ihnen abzustatten wünschten, zu deren Verwaltungsbereich Ihr Kanton gehört.

Sie weisen dabei nicht allein auf die Ihnen durch derartige Besuche erwachsenen Kosten hin, sondern auch auf den Umstand, dass sie für die ehrenamtlich tätigen Regierungsglieder eine nicht unerhebliche Beanspruchung bedeutet haben. Sie ersuchen uns, zu prüfen, ob es nicht eher in der Zuständigkeit der eidgenössischen Behörden liege, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit diese Besuche wenigstens beschränkt werden können.

Es trifft zu, dass nach der Bundesverfassung die Beziehungen zu den fremden Staaten und ihren Vertretern in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen.

Aus diesem Grunde haben wir es als angemessen erachtet, die Besuche der Chefs diplomatischer Missionen in Bern bei kantonalen Behörden zu regeln.

./.



- 2 -

Was die ausländischen Konsulate anbetrifft, so stellt sich das Problem etwas anders, da ihrer dienstlichen Aufgabe nicht der Charakter einer Vertretung zukommt. Sie besteht darin, die Verbindung zwischen dem Entsendestaat und seineⁿ im Konsularbezirk niedergelassenen Staatsangehörigen aufrechtzuerhalten.

Es sind daher in erster Linie die Behörden der Kantone und Gemeinden, die mit den konsularischen Vertretern unmittelbar in Fühlung stehen. Die Besuche der Chefs von Konsularposten bei Kantonsbehörden sind nicht nur reine Höflichkeitssache; sie sind auch insofern gerechtfertigt, als die betreffende Tätigkeit gewisse Beziehungen zu den kantonalen Verwaltungen erfordert. Die Herstellung persönlicher Kontakte liegt also im beidseitigen Interesse; dies ist der Zweck derartiger Besuche.

Uebrigens verlangen die Besuche, welche die Chefs von Konsularposten den Kantonsregierungen im Rahmen des Protokolls abstatten, kein besonderes Zeremoniell. Als Beispiel sei angeführt, dass das Genfer Protokoll-Reglement lediglich vorsieht, dass am festgesetzten Tage der Regierungsrat, zusammen mit dem Stadtpräsidenten (Bürgermeister) in offizieller Audienz den neuen konsularischen Postenchef empfängt, der sich von seinen Mitarbeitern begleiten lassen kann. Ein Beamter erwartet ihn am Eingang des Rathauses (Stadthauses) und führt ihn in das Sitzungszimmer des Regierungsrates. Dort wird er willkommen geheissen, doch die Höflichkeiten, die ausgetauscht werden, haben in der Regel nicht den Charakter einer Ansprache. Nach dem Empfang begleitet ein Beamter den neuen Postenchef bis zur Türe des Rathauses.

./.

- 3 -

Es sind daher keine kostspieligen oder beschwerlichen Anordnungen vorzusehen, und der Zeitverlust kann auf ein Mindestmass beschränkt werden.

Wir versichern Sie, Herr Landammann, Herren Regierungsräte, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Wahlen

Kopie geht an: - Büro 111
- Herrn Nebel, Bg.18

22. Juni 65 - 19 E